



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der
Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 43 Freitag, den 29.10.2021

Bekanntmachung der Verlängerung des Durchführungszeitraums der Sanierungssatzung in der Parkstadt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30.09.2021 auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Verlängerung des Durchführungszeitraums der förmlich am 17.02.2006 festgelegten Sanierungssatzung in der Parkstadt bis zum 31.12.2036 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Begründet wird dies dadurch, dass das Projekt „Soziale Stadt Parkstadt“ sowie weitere städtebauliche Sanierungstätigkeiten (z.B. Mehrgenerationen-Sportpark) und damit der Einsatz von Fördermitteln aus der Städtebauförderung noch nicht abgeschlossen sind. Die Gebietsabgrenzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Parkstadt“ bleibt unverändert erhalten.

Jedermann kann die Satzung bei der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt, Rathausgasse 1, zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus ist die Satzung auf der Homepage der Stadt Donauwörth, bzw. des Online-Partners der Stadt Donauwörth unter <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Donauw%C3%B6rth/Sanierungssatzung/1225/1277> einsehbar.

Donauwörth, den 29.10.2021
Jürgen Sorré, Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Großen Kreisstadt Donauwörth (für das Gebiet Parkplatz an der Saubadbrücke)

Mit Bescheid vom 16.08.2021 Nr. 34.1-4621-69/5 hat die Regierung von Schwaben den Flächennutzungsplan der Stadt Donauwörth für den Bereich Parkplatz an der Saubadbrücke genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen

Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt, Rathausgasse 1 zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Donauwörth, den 29.10.2021
Jürgen Sorré, Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Innenstadt – Urbanes Gebiet“ der Großen Kreisstadt Donauwörth

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30.09.2021 den Bebauungsplan für das Gebiet Innenstadt als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt, Rathausgasse 1, zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Donauwörth, den 29.10.2021
Jürgen Sorré, Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Parkplatz an der Saubadrücke“ der Großen Kreisstadt Donauwörth

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 20.05.2021 den Bebauungsplan für das Gebiet Parkplatz an der Saubadrücke als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt, Rathausgasse 1 zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Donauwörth, den 29.10.2021
Jürgen Sorré, Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Wohngebiet Ludwig-Heck-Straße“ der Großen Kreisstadt Donauwörth

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30.09.2021 den Bebauungsplan für das Gebiet Ludwig-Heck-Straße als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie dessen Anlagen (Gefährdungs- und Fließweganalyse mit Risikobeurteilung, Schalltechnische Untersuchung, Geruchsimmissionsgutachten, artenschutzrechtliche Vorabschätzung, Bedarfsermittlung für das Wohngebiet) bei der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt, Rathausgasse 1, zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Donauwörth, den 29.10.2021
Jürgen Sorré, Oberbürgermeister

Eingeschränkte Parkmöglichkeit im Parkhaus am Münster

Im Parkhaus am Münster kann es aufgrund Instandhaltungsmaßnahmen der Sprinkleranlage voraussichtlich in der Zeit vom 02.11.2021 – 30.11.2021 zu Einschränkungen kommen.

Wasserabspernung im Naherholungsgebiet Riedlingen

Das Wasserwerk wird am 09.11.2021 die Zuleitung zum Naherholungsgebiet Baggersee Riedlingen absperren, damit in der kalten Jahreszeit bei den einzelnen Parzellen keine Frostschäden entstehen können.

Die Grundstücksbesitzer werden gebeten, ihre Anschlussleitung zu entleeren und anschließend abzusperren. Das Absperrventil muss auch den Winter über geschlossen bleiben, damit im Frühjahr beim Öffnen der Hauptleitung kein Wasser ausfließen kann.

Die Wasserversorgung wird dort erst wieder im Frühjahr in Betrieb gesetzt.

Ebenso wurden die öffentlichen Toilettenanlagen im Naherholungsgebiet geschlossen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Forstrechtsholz 2022

Wir bitten die Bezieher von Forstrechten, die auf ihr zustehendes Rechtsholz für das Jahr 2022 verzichten wollen, den Verzicht bis zum 5. November 2021 der städtischen Forstverwaltung (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 005, Tel. 0906 789-811) mitzuteilen.

Wer bis zu diesem Zeitpunkt seinen Verzicht nicht angemeldet hat, ist verpflichtet, das zustehende Rechtsholz abzunehmen und hat den vollen Hauerlohn zu bezahlen.

Jagdgenossenschaft Wörnitzstein

Am Sonntag, 07. November 2021, findet um 20.00 Uhr im Gasthaus Braun die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Wörnitzstein statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokoll der Jahresversammlung 2019
3. Kassenbericht 2020 – Entlastung der Vorstandschaft
4. Verwendung des Jagdschillings 2020 nach Vorstandschäftsbeschluss, dazu Protokoll der Sitzung vom 07.03.2021
5. Nachbeschluss zur Verwendung des Jagdschillings 2020
6. Kassenbericht 2021 – Entlastung der Vorstandschaft
7. Verwendung des Jagdschillings 2021
8. Verwendung des Jagdschillings 2022
9. Jagd- und Hegebericht
10. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen sind herzlich dazu eingeladen.

Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Berg e. V.

Am Samstag, 13. November 2021, findet um 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Berg e.V. statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorstandes und Kommandanten
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Ehrungen
7. Wünsche, Anträge und Sonstiges

Hygienehinweis: Es gilt beim Betreten des Feuerwehrhauses die 3G-Plus-Regelung. Eintritt nur mit Nachweis: geimpft – genesen – gültiger PCR-Test. Aufgrund dieser Regelung kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

Michael Foag
Vorstand/ Kommandant
Freiwillige Feuerwehr Berg

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister